

Wochenblatt für Wilsdruff

Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal am Donnerstag, Mittwoch und Freitag abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 25 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im sechsmonatigen monatlich 40 Pfg., vierteljährlich 1,25 Mk., bei Selbstabholung von anderen Orten monatlich 45 Pfg., vierteljährlich 1,65 Mk., sechsmonatlich 45 Pfg., einjährig 1,80 Mk. — Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Verhältnisse der Besieger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht eintrifft. — Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. — Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt. — Schriftführer des Wilsdruff Nr. 6. — Kreisgramm-Drucker: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Plankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groißsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lambersdorf, Limbach, Lohen, Miltitz-Roßsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roßsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligtadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Allendorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 5.

Sonnabend, den 13. Januar 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Kartoffeln betr.

Wiederholt wird auf nachstehende Verordnungen hingewiesen:

1.

Speisekartoffeln, Kartoffelmehl sowie Erzeugnisse der Kartoffelroderei dürfen nicht verfälscht werden. Das Mindestmaß der Speisekartoffeln wird für den Bezirk auf 2 cm festgesetzt. Kartoffeln, die diese Größe nicht erreichen, sowie kranke Kartoffeln dürfen nur an Schweine und Federvieh verfüttert werden; nur soweit die Verfütterung an diese Tiere nicht möglich ist, können sie auch an anderes Vieh verfüttert werden.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und Trockenkartoffelerzeugnisse zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermischen. (Reichsgesetzblatt S. 1314, 1. Dezember 1916).

2.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen beschlagnahmten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgefächte darüber verfügen.

Zur Sicherstellung der nächstjährigen Ernte sind aus der eigenen Ernte, soweit vorhanden, jedem Erzeuger 40 Zentner Saatgut auf das Hektar Kartoffelanbaufläche gelassen worden. Die Verwendung dieses Saatgutes zu irgend einem anderen Zwecke ist verboten. Sollte jemand dies Kartoffeln zur Saat nicht benötigen, so hat er sie an den Kommunalverband Meissen-Land abzuliefern. (Verordnung 1048 a II K 11. Dezember 1916). Ebenso hat Derjenige, der Saatgut auf irgendwelche Weise erwirbt, die dadurch bei ihm freiwerdende Menge Speisekartoffeln unaufgefordert an den Kommunalverband anzubieten und abzutreten.

3.

Wer den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden. (Reichsgesetzblatt Seite 1314, 1. Dezember 1916). Nr. 21 b/II K

Meissen, am 10. Januar 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Öffentliche Aufforderung.

Veranlagung der Kriegsabgabe von Gesellschaften und anderen juristischen Personen.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 561) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

- aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letzterer soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- aller Gesellschaften der vorbenannten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

aufgefordert, die Kriegssteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck

bis zum 31. Januar 1917

an die Gemeindebehörde des Ortes, in deren Bezirke sich der Sitz der Gesellschaft oder der juristischen Person oder bei ausländischen Gesellschaften die Betriebsstätte befindet, schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegssteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegssteuer binnen sechs Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung der Kriegssteuererklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Kriegssteuererklärung veräumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 524) mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten. Auch wird der von ihm vertretenen Gesellschaft oder juristischen Person ein Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Kriegsabgabe auferlegt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegssteuererklärung sind in den §§ 76 bis 78 des Besitzsteuergesetzes verbunden mit §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Meissen, am 12. Januar 1917.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt

Öffentliche Aufforderung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe der Einzelpersonen.

Auf Grund des § 52 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 524) und des § 26 Abs. 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 561) werden

- alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mk. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrage veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat,
- alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3 000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat,
- alle Personen, die andere Personen zu vertreten haben, auf welche die Voraussetzungen unter a oder b zutreffen,

aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck in der Zeit

vom 25. Januar bis einschließlich 15. Februar 1917

an die Gemeindebehörde ihres Wohnorts schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Neber das Vermögen von Kindern, auch wenn es der elterlichen Nutzung unterliegt, sind von gesetzlichen Vertretern besondere Steuererklärungen abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung der Steuererklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Besitzsteuer und Kriegsabgabe verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in den §§ 76 bis 78 des Besitzsteuergesetzes verbunden mit §§ 33, 34 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und neben der Gefängnisstrafe mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Wegen der Vorauszahlung der Kriegsabgabe wird auf die Bestimmungen in § 31 Abs. 4 des Kriegssteuergesetzes verwiesen.

Meissen, am 12. Januar 1917.

Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.

Kartoffelverkauf betr.

Zur Streckung der Kartoffelvorräte gelangen in Zukunft im Stadtbezirke Wilsdruff an Stelle von Kartoffeln Ersatznahrungsmittel mit zur Ausgabe.

Es wird von Freitag, den 12. Januar d. J. ab zunächst die Kartoffelmarke beliefert mit

- 3 Pfund Kartoffeln und
- 5 „ Kohlräben.

für Schwerarbeiter mit

- 10 Pfund Kartoffeln und
- 8 „ Kohlräben.

Der Verkaufspreis der Kohlräben wird h. a. w. auf 7 Pfg. (gegen 9 Pfg. Höchstpreis) für das Pfund festgesetzt.

Wilsdruff, am 11. Januar 1917.

Der Stadtrat.

Petroleumbezugsmarken

auf Monat Januar werden Montag, den 5. d. M., nachmittags von 2-4 Uhr in der Ratskanzlei ausgegeben. Das Petroleum ist sobald als möglich bei der Fa. Berger hier abzuholen. Es kann dem Kaufmann nicht angefohlen werden, daß längere Zeit hindurch unverkauft aufzubewahren.

Stadtrat Wilsdruff.

Bezug von elektrischem Strom betreffend.

Die Beobachtungen in elektrischen Werke haben ergeben, daß ganz offen gegen die von uns getroffene Einteilung des Strombezugs verfahren wird. Wir verweisen nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 und geben bekannt, daß wir nunmehr Jedem, dem wir einen Verstoß gegen die von uns hinsichtlich des Strombezugs zu Kraftzwecken gegebenen Anordnungen nachzuweisen vermögen, ohne Rücksicht den Anschlag an unser Stromnetz entgegen, ihn auch gegebenenfalls für jede uns erwachsenden Nachteile haftpflichtig machen werden.

Wilsdruff, am 12. Januar 1917.

Der Stadtrat.

- für 1. den verordneten Gutsauszügler August Julius Riedrich ist der Gutsbesitzer Herr Mag Alfred Lucius in Helbigsdorf als Gerichtsschöppe für Helbigsdorf
2. den verordneten Gutsbesitzer Heinrich Moritz Dahn ist der Gutsbesitzer Herr Theodor Oskar Hennig in Kaufbach als Gerichtsschöppe für Kaufbach;